

292 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem
das Bundesgesetz über Studienrichtungen der
Bodenkultur geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 466/1974, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 3 Abs. 3, 4 Abs. 1 lit. d, 6 lit. d und 9 Abs. 3 lit. d wird das Wort „Gärungstechnologie“ durch das Wort „Biotechnologie“ ersetzt.

2. § 6 lit. c hat zu lauten:

„c) In der Studienrichtung „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“:
1. Mathematik;
2. Botanik;

- 3. Geologie und Bodenkunde;
- 4. Baustatik und Festigkeitslehre.“

3. § 9 Abs. 3 lit. c hat zu laufen:

- „c) In der Studienrichtung „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“:
1. Wasserwirtschaft und Wasserbau;
2. Bodenmechanik und Grundbau;
3. Erd-, Straßen-, Bahn- und Brückenbau;
4. Agrarische Operationen;
5. Raumplanung und Raumordnung;
6. Geodäsie und Photogrammetrie;
7. Hydraulik.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXX in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

VORBLATT**Probleme:**

Die Erfahrungen mit den neuen Studievorschriften haben gezeigt, daß die Mehrzahl der Studierenden den ersten Studienabschnitt nicht in der dafür vorgesehenen Zeit abschließen können.

Die Bezeichnung der Studienrichtung „Lebensmittel- und Gärungstechnologie“ ist veraltet und umfaßt diese Studienrichtung nicht hinreichend.

Ziele:

Ermöglichung des Abschlusses des ersten Studienabschnittes in der dafür im Bundesgesetz für Studienrichtungen der Bodenkultur vorgesehenen Zeit gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studien gesetzes.

Inhaltlich genaue und zeitgemäße Bezeichnung der Studienrichtung.

Inhalt:

Umstrukturierung der Prüfungsfächer und Vorprüfungsfächer der ersten und zweiten Diplomprüfung.

Umbenennung der Studienrichtung.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Das Universitätskollegium der Universität für Bodenkultur Wien hat in seiner Sitzung vom 8. Juni 1982 mit 106 von 130 Stimmen beschlossen, die gegenständliche Änderung des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur zu beantragen.

Derzeit sei es einer nur sehr geringen Anzahl von Studierenden möglich, die erste Diplomprüfung vor Ablauf des fünften Semesters abzulegen. Auch die Ablegung der ersten Diplomprüfung vor Ablauf des sechsten Semesters — dem Gesetz nach die Voraussetzung für die anrechenbare Inskription weiterer Semester — gelingt gemäß den Erfahrungen seit Einführung der Studienvorschriften nur einem Teil der Studierenden.

Der Grund für diese Probleme liegt in erster Linie in der Tatsache, daß der Großteil der im zweiten Studienjahr gelesenen, zur ersten Diplomprüfung zählenden Lehrveranstaltungen aus methodischen und didaktischen Gründen so aufgebaut ist, daß Prüfungen nicht vor dem Ende des vierten Semesters abgelegt werden können. Durch die erst im Juli des vierten Semesters stattfindenden Feldarbeiten aus Geodäsie und Photogrammetrie, die naturgemäß und sinnvoll Voraussetzung für die Ablegung der Prüfungen über die Hauptvorlesung sind, kann zu dieser Prüfung frühestens zu Beginn des fünften Semesters angetreten werden. Daraus ergeben sich die aufgezeigten Probleme mit der Einhaltung der vorgegebenen Fristen.

Da einerseits die Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 AHStG besteht, die Lehrveranstaltungen so einzurichten, daß die Studierenden ihre ordentlichen Studien innerhalb der vorgesehenen Studiendauer abzuschließen vermögen, die Studienkommission andererseits einstimmig der Auffassung ist, daß die vorhandenen Lehrinhalte unbedingt beibehalten werden müssen, bietet sich die im Entwurf vorgesehene Umstrukturierung an.

Die Lehrveranstaltungen „Geodäsie und Photogrammetrie“, „Baustatik und Festigkeitslehre (I)“ und „Hydraulik“ werden zwar weiterhin innerhalb der ersten vier Semester des ersten Studienabschnittes gelesen, jedoch als Diplomprüfungs- bzw. Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung zugeordnet. Die Stundenanzahl der im ersten Studienabschnitt gelesenen Fächer der zweiten Diplomprü-

fung erhöht sich dadurch von bisher sieben Wochenstunden auf 40 Wochenstunden, ohne daß sich die Gesamtstundenanzahl des ersten bzw. zweiten Studienabschnittes ändert.

Als Ergänzung würden die Fächer „Botanik“ und „Geologie und Bodenkunde“ von Vorprüfungsfächern zu Diplomprüfungsfächern der ersten Diplomprüfung umgewandelt werden.

Die im Entwurf vorgesehene Lösung würde die Ablegung der ersten Diplomprüfung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ermöglichen, und die neue Struktur würde auch den Gegebenheiten bei anderen vergleichbaren Studienrichtungen entsprechen.

Weiters hat das Universitätskollegium der Universität für Bodenkultur Wien in seiner Sitzung am 15. Juni 1983 einstimmig beschlossen, beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Umbenennung der Studienrichtung „Lebensmittel- und Gärungstechnologie“ in „Lebensmittel- und Biotechnologie“ zu beantragen.

Die Biotechnologie wird definiert als integrierte Anwendung von Biochemie, Mikrobiologie und Verfahrenstechnik mit dem Ziel der technischen (industriellen) Nutzung des Potentials von Mikroorganismen, Zell- und Gewebekulturen sowie Teilen davon. Zu den Grundlagenfächern, die maßgeblich zur Biotechnologie beitragen, werden folgende Fachdisziplinen gezählt:

- Biologie mit Schwerpunkt Mikrobiologie
- Chemie mit Schwerpunkt Biochemie
- Ingenieurwissenschaften mit dem Schwerpunkt auf Verfahrenstechnik, Meß- und Regeltechnik sowie Apparatebau
- Genetik
- Immunbiologie.

Das Studium der Lebensmittel- und Gärungstechnologie wird neben lebensmitteltechnologischen Fächern wesentlich von diesen genannten Fachdisziplinen getragen.

Die Bezeichnung Gärungstechnologie ist als überholte Terminologie anzusehen, die der tatsächlichen fachlichen Ausrichtung dieser Studienrichtung nicht mehr gerecht wird. Biotechnologie anstelle von Gärungstechnologie ist der Terminus, der international für diese Studienrichtung verwendet wird.